

WER ZAHLT ANWALTSKOSTEN FÜR AUSSERGERICHTLICHE MAHNUNGEN?

Ärgerlich genug, wenn säumige Kunden nicht zahlen. Häufig mussten sich Gläubiger in der Vergangenheit auch noch darüber ärgern, dass Amts- und Landgerichte sie auch noch auf den Kosten der außergerichtlichen Bemühungen ihres Anwalts sitzen lassen wollten. Manche Gerichte verwandten mehr Mühe darauf, in seitenlangen Begründungen zu erklären, weshalb kein Kostenerstattungsanspruch bestehe, statt sich mit der eigentlichen Angelegenheit zu befassen. Hier bringt ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) jetzt endlich die lang ersehnte Wende:

Ausgerechnet der IX. Zivilsenat des BGH, der bei Gläubigern sonst mit seiner Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung eher für Verdruss sorgt, hat hier endlich Klarheit geschaffen. Mit seinem Urteil vom 17.09.2015 (Az. IX ZR 280/14) stellt der BGH klar, dass „auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen die Beauftragung eines Rechtsanwalts zweckmäßig und erforderlich ist“. Gleichzeitig stellt er fest, dass „ein Mandat zur außergerichtlichen Vertretung [...] nicht auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt werden“ muss. Entscheidend ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH für die Beurteilung von Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit, wie sich die Entwicklung des Schadensfalls rückblickend darstellt. Da zu dem Schadensfall auch der Zahlungsverzug des Schuldners gehöre, sei bei Zahlungsverzug des Schuldners auch die Beauftragung eines Rechtsanwalts grundsätzlich zweckmäßig. Der Gläubiger müsse „eine weitere Verzögerung der Erfüllung seiner Forderung [...] nicht hinnehmen“. Insbesondere, wenn der Schuldner nicht reagiert oder aber seine Verhandlungsbereitschaft signalisiert, sei daher eine Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich: Der Gläubiger sei regelmäßig nicht rechtskundig und könne zweckmäßige anwaltliche Maßnahmen im konkreten Fall nicht einschätzen.

Was bedeutet dies nun für die Praxis? Für den Credit Manager, der sich zur Realisierung seiner Forderungen externer Unterstützung bedient, bringt die Entscheidung einen entscheidenden Gewinn an Rechtssicherheit. Jedenfalls bei der Einschaltung von

Rechtsanwälten ist nun eine klare Linie erkennbar:

Bei der Beauftragung eines anwaltlichen Dienstleisters wird dem Gläubiger nicht mehr abverlangt, selbst einzuschätzen, ob er den Auftrag in-



RA Florian Köhler
PASCHEN
Rechtsanwälte PartGmbH

f.koehler@paschen.cc

haltlich auf die Verfassung eines „einfachen Schreibens“ begrenzen muss. Nach der bisherigen Vorstellung einiger Amts- und Landgerichte durfte der Gläubiger für eine Kostenerstattung im gerichtlichen Verfahren nämlich nur „zweckmäßige“ Maßnahmen des

Anwalts beauftragen. Damit wälzten die Gerichte letztlich die juristische Prüfung auf den Gläubiger ab.

Nach der neuen Entscheidung des BGH kann der Auftraggeber hingegen die Kosten für die umfassende außergerichtliche Prüfung und anschließende anwaltliche Zahlungsaufforderung im Normalfall umfassend ersetzt verlangen. Nur wenn der Schuldner ausnahmsweise hat erkennen lassen, dass er sich auf keinen Fall außergerichtlich zur Zahlung bewegen lassen werde, muss der Anwalt unmittelbar gerichtlich vorgehen.

Auch wenn eine entsprechende Klärung für die Kosten von Inkassodienstleistern noch aussteht, bedeutet das Urteil einen großen Schritt nach vorne.